

Gemeinde-Lassenp.

Das offizienmässige. Lassenp.
das Gesetz des Reichs von Leitenbach
betr.

Der unterzeichnete Gemeinde-Ver-
treter hat zur Lassenp. Beschaffung fünf-
zig ständige Gemeindeglieder
192 von der Zahl der fünften den
11. August im Nachmittags
auf dem Gottesdienst mittelst
Singen durch die Gemeinde-
lieder streng durchzuführen
beten.

Es sind 134 ständige
in Gemeindeglieder, somit
2/3 zu einer gültigen Lassenp.-
fassung.

Diesem der Gemeinde-Ver-
treter die Anwesenheit über
im Zweck der Lassenp. Be-
lastung, somit man zur
Abgabe der Stimmen.

Es ist hierauf am 13. August
Gemeinde beschlossen und unter-
zeichnet.

Die

Gemeinde Verwaltung Glonn.

Old-Lassenp.

Vidit

Glonn am 11. August

1867.

J. E. D. ...

Zölg ...



Sei ...